

## RECHTSORDNUNG

### I. Teil - Allgemeines

#### §1 Gliederung

1.  
Der Kreisverband der Betriebssportgemeinschaften/Sportgemeinschaften (Betriebssport-Kreisverband e. V. ) ist gleichzeitig Mitglied des Westdeutschen Betriebssportverbandes e.V. und des jeweiligen Betriebssportverbandes (Mittelrhein, Niederrhein und Westfalen).
2.  
Der Betriebssport-Kreisverband Minden-Lübbecke e. V. umfasst die BSGen/SGen im Kreis Minden-Lübbecke und nimmt die Aufgabe der Kreisebene wahr.
3.  
Das Verbandsgebiet des Betriebssport-Kreisverbandes entspricht grundsätzlich der politischen Gliederung. Der Betriebssport-Kreisverband kann Betriebssportgemeinschaften aus einem benachbarten Kreis aufnehmen, solange dort ein Betriebssport-Kreisverband nicht besteht. Die Aufnahme darf nur vorbehaltlich der Zustimmung des übergeordneten Landesverbandes erfolgen.

#### §2 Betriebssportgemeinschaften und Sportgemeinschaften

1.  
Alle Betriebssport- und Sportgemeinschaften müssen eine Satzung errichten oder die Satzung des BKV übernehmen.
2.  
Die Satzungen der Betriebssportgemeinschaften und Sportgemeinschaften müssen den Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung entsprechen. Die Betriebssportgemeinschaften/Sportgemeinschaften müssen die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllen. Insbesondere
  - darf der Zweck nur auf die sportlichen Betätigungen der Mitglieder gerichtet sein,
  - darf die Mitgliedschaft nicht auf die Angehörigen eines Betriebes beschränkt sein, sie muss vielmehr jeder natürlichen Person (auch juristischen) Person offen stehen,

- dürfen keine steuerschädigenden Einnahmen erzielt werden, eventuelle Überschüsse müssen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

#### 3.

Jede Betriebssport- und Sportgemeinschaft muss gegenüber dem Betriebssport-Kreisverband eine schriftliche Beitrittserklärung abgeben, die von den satzungsmäßig Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen ist. In der Beitrittserklärung ist die Satzung des Betriebssport-Kreisverbandes ausdrücklich anzuerkennen. Die Satzung muss auch die Anerkennung der Satzungen der übergeordneten Verbände enthalten.

#### 4.

Eine Mustersatzung für Betriebssport- und Sportgemeinschaften ist der Rechtsordnung des Westdeutschen Betriebssportverbandes e. V. als Anlage 1 beigelegt; die unterstrichenen Teile sind zwingend vorgeschrieben.

#### 5.

Betriebssportgemeinschaften und Sportgemeinschaften sollen in der Rechtsform des eingetragenen Vereins geführt werden, sofern der Umfang der Geschäfte dies erfordert. Bei der Prüfung, ob eine Betriebssportgemeinschaft oder Sportgemeinschaft die Eintragung in das Vereinsregister beantragen soll, ist zu berücksichtigen, dass ohne Eintragung jeder Handelnde persönlich haftet, wenn also Verbindlichkeiten eingegangen werden sollen und müssen, empfiehlt sich die Eintragung im Vereinsregister.

#### 6.

Der Betriebssport-Kreisverband prüft die Satzung der angeschlossenen Betriebssport- und Sportgemeinschaften dahin, ob sie den Bestimmungen für die Gemeinnützigkeit entsprechen, und weist darauf hin, wenn die Rechtsform des eingetragenen Vereins erforderlich erscheint.

Soweit bei der Neuanmeldung einer Betriebssport-/Sportgemeinschaft bereits eine Anerkennung oder vorläufige Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt erfolgt ist, hat der BKV eine Kopie des Bescheides der Geschäftsstelle des WBSV e.V. vorzulegen.

Die Vergabe der VKZ erfolgt nach den jeweils geltenden Regelungen des Landes-SportBundes Nordrhein-Westfalen (LSBNW) nur durch die Verbandsgeschäftsstelle des WBSV e.V. wenn alle Voraussetzungen für eine Vergabe erfüllt sind.

### II. Teil - Abgrenzung der Zuständigkeit

#### §3 Allgemeine Regelungen

#### 1.

Der Jahreshauptversammlung des Betriebssport-Kreisverbandes Minden-Lübbecke e. V. bestimmt die allgemeinen Grundsätze für das Wirken des Betriebssports im

Betriebssport-Kreisverband Minden-Lübbecke e. V., insbesondere in sporttechnischen und organisatorischen Fragen.

**2.**

Durch Beschlüsse der Jahreshauptversammlung können die dem Betriebssport-Kreisverband angeschlossenen Betriebssport- und Sportgemeinschaften unmittelbar verpflichtet und berechtigt werden; dasselbe gilt für Verträge und Vereinbarungen mit Landes-Fachverbänden.

**3.**

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung aus. Er wacht darüber, dass die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung von den Betriebssport- und Sportgemeinschaften beachtet werden.

**4.**

Ferner wird folgendes geregelt:

- Die Spruchkammer ist zuständig für die Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Satzung, der Geschäftsordnung, der Finanzordnung, Teil 1 dieser Rechtsordnung und Beschlüssen der Jahreshauptversammlung ergeben. Ferner auch für Streitigkeiten, die sich aus vom BKV durchgeführten bzw. organisierten Veranstaltungen ergeben, die nicht dem Spielbetrieb zuzuordnen sind.
- Sie kann Beschlüsse von der Jahreshauptversammlung und vom Vorstand nur daraufhin überprüfen, ob sie satzungsgemäß zustande gekommen sind.
- Für Verfahren gegen die Verantwortlichen des Betriebssport-Kreisverbandes ist ausschließlich die Spruchkammer zuständig.
- Für Streitigkeiten, die sich aus dem vom Betriebssport-Kreisverband Minden-Lübbecke e. V. veranstalteten Sportbetrieb ergeben, ist der jeweilige Sportausschuss zuständig. Die Spruchkammer des Betriebssport-Kreisverbandes Minden-Lübbecke e. V. ist erst in zweiter Instanz zuständig.

### **III. Teil - Verfahren der Spruchkammer**

#### **§4**

#### **Antrag, Protestgebühr**

**1.**

Die Spruchkammer wird auf Antrag tätig. Im Bedarfsfall kann sie sich einen Rechtsbeistand nach Rücksprache mit dem Vorstand zu Rate ziehen.

**2.**

Antragsberechtigt sind die Organe des Betriebssport-Kreisverbandes Minden-Lübbecke e. V., bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstandes auch einzelne Vorstandsmitglieder. Ferner können auch die Betriebssportgemeinschaften und Sportgemeinschaften vertreten durch ihre/n Vorsitzende/n einen Antrag einreichen.

**3.**

Der Antrag ist an die Spruchkammer zu richten. Dies gilt auch für Anträge, für die die Spruchkammer in zweiter Instanz zuständig ist bzw. bei denen die Zuständigkeit nicht klar ist. Dem Antrag ist ein Doppel zur Unterrichtung des Vorstandes des BKV beizufügen.

**4.**

Proteste und Beschwerden gegen Entscheidungen des Sportausschusses, die sich aus dem Betriebssport-Kreisverband e. V. veranstalteten Sportbetrieb ergeben, müssen innerhalb von drei Wochen nach Zustellung oder Bekannt werden, der Entscheidung vorliegen. Der Antrag erledigt sich, wenn nicht innerhalb einer weiteren Woche die Protestgebühr (siehe Beitrags- und Finanzordnung) entrichtet ist.

**5.**

Einsprüche können in jedem Fall zurückgenommen werden. Über Gebühren und Auslagen ist seitens der Instanz durch Beschluss zu entscheiden. Bei Rücknahme des Verhandlungsantrages vor Eintritt in die Verhandlung werden die Gebühren bis auf die entstandenen Kosten erstattet.

**6.**

Der Verurteilte hat die Gesamtkosten des Verfahrens außer der dann verfallenen Einspruchsgebühr zu tragen. Werden mehrere Beteiligte anteilmäßig für schuldig befunden, haben die Instanzen auf Kostenteilung zu entscheiden.

**7.**

Antrag auf Erstattung von Auslagen haben die geladenen Zeugen und notwendige Vertreter der nicht unterlegenen Partei. Die erstattungsfähigen Auslagen setzen sich zusammen aus den Fahrtkosten und anderen Entschädigungen, über die die Spruchkammer im Einzelfall entscheidet, wenn dies der Billigkeit entspricht. Verdienstaufschlag wird nicht vergütet. Für die Mitglieder der Instanzen gelten die Sätze der Finanzordnung. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere sind Vergütungsansprüche von Vertretern gegen die von ihnen vertretenen Verfahrensbeteiligten nicht erstattungsfähig.

**8.**

Für die Einziehung der ausgesprochenen Geldstrafen zeichnet die/der Schatzmeister/in verantwortlich.

#### **§5**

#### **Prüfung der Zuständigkeit**

**1.**

Die/der Vorsitzende der Spruchkammer prüft zunächst, ob die Spruchkammer oder der Sportausschuss zuständig ist. Wenn der Sportausschuss zuständig ist, leitet er den Antrag unverzüglich an die/den Sportausschuss-Vorsitzende/n weiter.

**2.**

Die/der Vorsitzende der/des Spruchkammer/Sportausschusses prüft ob der Antrag zulässig ist.

**3.**

Hält sie/er den Antrag für unzulässig, so teilt sie/er dies dem Antragsteller mit und setzt ihm eine Frist, innerhalb der er Antrag auf Entscheidung durch die/den Spruchkammer/Sportausschuss stellen kann. Wird der Antrag nicht innerhalb der gesetzten Frist gestellt, so ist der Antrag erledigt.

**4.**

Hält sie/er den Antrag für zulässig, so gibt er etwaigen Beteiligten die Möglichkeit sich innerhalb von vier Wochen zu dem Antrag zu äußern, die Äußerungsfrist kann in dringenden Fällen auf eine Woche abgekürzt werden.

**§6**

**Schriftliches Verfahren**

**1.**

Erscheint der Sachverhalt geklärt, so entscheidet die/der Spruchkammer/Sportausschuss spätestens innerhalb eines Monats im schriftlichen Verfahren.

**2.**

Die Entscheidung erfolgt durch Urteil; im Urteil ist auszusprechen, ob und ggfs. von wem die Kosten nach der Beitrags- und Finanzordnung zu entrichten sind. Das Urteil ist zu begründen und von allen Mitgliedern der/des Spruchkammer/Sportausschusses zu unterzeichnen.

**§7**

**Mündliche Verhandlung**

**1.**

Erscheint eine mündliche Verhandlung geboten, so lädt die/der Vorsitzende der/des Spruchkammer/Sportausschusses die Beigeordneten, den Antragsteller und etwaige Beteiligte zur mündlichen Verhandlung ein. Zeugen sollen nur geladen werden, wenn eine schriftliche Aussage zur Klärung des Sachverhaltes nicht ausreicht.

**2.**

Die/der Vorsitzende der/des Spruchkammer/Sportausschusses teilt dem Antragsteller und etwaigen Beteiligten am Schluss der mündlichen Verhandlung mit, von welchem Sachverhalt die/der Spruchkammer/Sportausschuss nach Beratung der Entscheidung ausgeht.

**§8**

**Wirksamkeit der Entscheidung**

**1.**

Gegen die Entscheidung des Sportausschusses kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorsitzenden der Spruchkammer zu richten. Für die zweitinstanzliche Behandlung des Antrages gilt die Rechtsordnung entsprechend. Es sind aber zwei Doppel des Antrages für die Unterrichtung des Vorstandes und der/des Sportausschuss-Vorsitzende/n einzureichen.

**2.**

Gegen die Entscheidung der Spruchkammer ist Widerspruch bei den übergeordneten Verbänden zulässig.